

# Initiativkreis Netzentwicklungsplanung (IK NEP)

## Rechtsfragen der Bedarfsfeststellung für die Stromnetzplanung in Deutschland

Zielvorstellung der energiewirtschaftlichen Entwicklung in der Bundesrepublik Deutschland ist gemäß § 1 Abs. 1 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) ist eine „möglichst sichere, preisgünstige, verbraucherfreundliche, effiziente und umweltverträgliche leitungsgebundene Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität und Gas, die zunehmend auf erneuerbaren Energien beruht.“ Dabei ist der Strommarkt gemäß § 1a Abs. 3 EnWG so zu gestalten, dass ein „Wettbewerb zwischen effizienten und flexiblen Erzeugungsanlagen, Anlagen zur Speicherung elektrischer Energie und Lasten, eine effiziente Kopplung des Wärme- und des Verkehrssektors mit dem Elektrizitätssektor sowie die Integration der Ladeinfrastruktur für Elektromobile ... die Kosten der Energieversorgung verringern, die Transformation zu einem umweltverträglichen, zuverlässigen und bezahlbaren Energieversorgungssystem ermöglichen und die Versorgungssicherheit gewährleisten“. Die Netzentwicklungsplanung in Deutschland hat die seit nunmehr einigen Jahren bestehende Rechtslage noch immer nicht umgesetzt.

Das Bundesbedarfsplangesetz stellt die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und den vordringlichen Bedarf für die in ihm aufgeführten Vorhaben gesetzlich fest. Der Bedarf für den Ausbau des Stromnetzes wird durch das Bundesbedarfsplangesetz geregelt und ist für die handelnden Behörden und auch die Gerichte verbindlich, soweit der Gesetzgeber sich an die Maßgaben vorrangiger Rechtsnormen gehalten hat. Das Bundesverfassungsgericht räumt dem Gesetzgeber zwar einen weiten politischen Gestaltungs- und Prognosespielraum ein, der allerdings überschritten ist, wenn eine Bedarfsfeststellung durch den Gesetzgeber evident unsachlich ist und an gravierenden Fehlern leidet. Widerspricht die gesetzgeberische Entscheidung im Bundesfachplanungsgesetz den Prinzipien der verfassungsrechtlichen Ordnung oder sind die zugrunde liegenden Wertungen und Prognosen offensichtlich fehlerhaft oder eindeutig widerlegbar, ist das Gesetz rechtswidrig. Das gilt insbesondere, wenn das Bundesbedarfsplangesetz gegen (höherrangiges) Europarecht verstößt.

Die für die aktuelle Netzplanung relevanten Fassungen des Bundesbedarfsplangesetzes berücksichtigen wesentliche Zielvorgaben der §§ 1,1 a EnWG nicht, wie Gutachten von Professor Dr. Lorenz J. Jarass M.S. nachgewiesen haben. Das gilt insbesondere für die Sicherheit, Preisgünstigkeit, Verbraucherfreundlichkeit und Effizienz der leitungsgebundenen Versorgung. Auch die Zielvorgabe einer Sektorenkopplung wird weitgehend missachtet. Zur Unanwendbarkeit des Bundesbedarfsplangesetzes führt allerdings zwingend der Verstoß gegen die europarechtlichen Vorschriften zum Stromnetzausbau (VO 2018/1999), zur Nutzung grenzüberschreitender Stromleitungen (VO 2019/943) und zu EU-Vorhaben von gemeinsamem Interesse (VO 2020/389). Für sämtliche HGÜ-Stromnetzplanungen hat es entgegen den europarechtlichen Vorschriften nie eine Kosten-Nutzen-Analyse gegeben, auch nicht für SuedOstLink. Professor Jarass hat in seinen Gutachten ausführlich dargestellt, dass die SuedOstLink-Stromleitung bei Berücksichtigung einer Kosten-Nutzen-Analyse entfallen würde. Laut Untersuchungen auch der ENTSOE sind die Kosten der geplanten Stromtrassen erheblich höher als ihr Nutzen.

gez. RA Wolfgang Baumann, Fachanwalt für Verwaltungsrecht, Würzburg